

## **Arbeitshilfe zum Verfassen von Stellungnahmen in Bezug auf Windkraftanlagen**

### **Einführung**

Im Juni 2016 hat die Delegiertenversammlung des BUND Schleswig-Holstein (BUND SH) einen Leitantrag beschlossen, der den Erhalt der biologischen Vielfalt und die Notwendigkeit einer dezentralen Energiewende gleichermaßen betont. Die Windenergie ist im Kampf gegen die globale Erwärmung unverzichtbar, beim Ausbau müsse jedoch Rücksicht auf Menschen, Natur und Landschaft genommen werden.

Um den Ausbau der Windenergie zu steuern, plant die Landesregierung die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Entwürfe der Regionalpläne hat der BUND die Möglichkeit, seine Anregungen und Bedenken im Rahmen von Stellungnahmen einzubringen. Diese Möglichkeit sollten wir nutzen. Mit der folgenden Arbeitshilfe wollen wir dazu beitragen, dass sich unsere Mitglieder konstruktiv in die Verfahren zur Ausweisung der Vorrangflächen und der Windparkgenehmigungen einbringen können (Kapitel 1: Raumordnung).

Aber auch nach der Ausweisung der Vorrangflächen besteht die Möglichkeit im Zuge des Bauleitverfahrens Anregungen und Bedenken zum geplanten Windpark zu äußern (Kapitel 2: Bauleitplanung).

### **Kapitel 1: Raumordnung**

Hier sind die Positionen des BUND SH aufgeführt, die sich überwiegend auf das Verfahren der Ausweisung der Wind-Vorrangflächen beziehen.

Umfang der Vorrangflächen: max. 2% der Landesfläche

Tabubereiche:

In folgenden Tabubereichen sind Vorrangflächen abzulehnen:

- Nationalparke
- Naturschutzgebiete

- Natura2000-Flächen
- Landschaftsschutzgebiete
- Charakteristische Landschaftsräume.  
Hier besonders die im Gutachten "Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung", UmweltPlan, Feb. 2016, in Abb. 21 aufgeführten Flächen "Vorschlag Tabukriterium".

#### Abstände zu Häusern und Siedlungen:

Für die Ausweisung der Wind-Vorrangflächen 400 m zu Einzelhäusern und 800 m zu Siedlungen. Der tatsächliche Abstand der Windenergieanlage, der im Genehmigungsverfahren nach BImSchG und TA Lärm festgelegt wird, muss nach den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen, auch unter gesundheitlichen Aspekten, erfolgen.

#### Boden- und Hochwasserschutz:

Flächen mit Bedeutung für den Klimaschutz, wie etwa Niedermoor-, Anmoorgley- und reliktsche Hochmoorböden mit über 15 % organischer Substanz im Oberboden, die zukünftig renaturiert werden können, müssen freigehalten werden.

Für den Hochwasserschutz zukünftig bedeutsame Retentionsflächen, insbesondere Polder und ähnliche Flächen unter dem Meeresspiegel, sind von Erneuerbaren-Energie-Anlagen freizuhalten.

#### Vogelschutz:

Die "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" ("Helgoländer Papier") der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) sind verbindlich einzuhalten (siehe Tabelle 1 und 2, siehe auch unter [www.vogelschutzwarten.de/windenergie.htm](http://www.vogelschutzwarten.de/windenergie.htm) ).

Tabelle 1:

Übersicht über die von den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) 2015 fachlich empfohlenen Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu bedeutenden Vogellebensräumen. Angegeben werden Mindestabstände bzw. Prüfbereiche (in Klammern) um die entsprechenden Räume.

Vogellebensraum	Empfohlener Mindestabstand der WEA (Prüfbereiche in Klammern)
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z.B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln)	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1 %-Kriterium nach Wahl & Heinicke (2013) sowie Greifvögel/Falken und Sumpfohreule	Kranich: 3.000 m (6.000 m) Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen): 1.000 m (3.000 m) Greifvögel/Falken * & Sumpfohreule: 1.000 m (3.000 m)
Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln	Freihalten
Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore	Freihalten
Gewässer oder Gewässerkomplexe >10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
	* Weihen, Milane, Seeadler und Merlin

Quelle: Abstandsempfehlungen der LAG VSW

Tabelle 2:

Übersicht über die von den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) 2015 fachlich empfohlenen Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten. Der in Klammern gesetzte Prüfbereich beschreibt Radien, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art bzw. Artengruppe vorhanden sind, die regelmäßig angefliegen werden.

Art, Artengruppe	Mindestabstand der WEA (Prüfbereich in Klammern)
Raufußhühner: Auerhuhn ( <i>Tetrao urogallus</i> ), Birkhuhn ( <i>Tetrao tetrix</i> ), Haselhuhn ( <i>Tetrastes bonasia</i> ), Alpenschneehuhn ( <i>Lagopus muta</i> )	1.000 m um die Vorkommensgebiete, Freihalten von Korridoren zwischen benachbarten Vorkommensgebieten
Rohrdommel ( <i>Botaurus stellaris</i> )	1.000 m (3.000 m)
Zwergdommel ( <i>Ixobrychus minutus</i> )	1.000 m
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )	3.000 m (10.000 m)
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	1.000 m (2.000 m)
Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )	1.000 m (4.000 m)
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	1.000 m
Steinadler ( <i>Aquila chrysaetos</i> )	3.000 m (6.000 m)
Schreiadler ( <i>Aquila pomarina</i> )	6.000 m
Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	1.000 m (3.000 m)
Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> )	1.000 m (3.000 m); Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	1.000 m
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	1.500 m (4.000 m)
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	1.000 m (3.000 m)
Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )	3.000 m (6.000 m)
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	500 m (3.000 m)
Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	1.000 m, Brutpaare der Baumbrüterpopulation 3.000 m

Kranich ( <i>Grus grus</i> )	500 m
Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )	500 m um regelmäßige Brutvorkommen; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Großtrappe ( <i>Otis tarda</i> )	3.000 m um die Brutgebiete; Wintereinstandsgebiete; Freihalten aller Korridore zwischen den Vorkommensgebieten
Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> )	1.000 m (6.000 m)
Waldschnepfe ( <i>Scolopax rusticola</i> )	500 m um Balzreviere; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )	1.000 m (3.000 m)
Sumpfohreule ( <i>Asio flammeus</i> )	1.000 m (3.000 m)
Ziegenmelker ( <i>Caprimulgus europaeus</i> )	500 m um regelmäßige Brutvorkommen
Wiedehopf ( <i>Upupa epops</i> )	1.000 m (1.500 m) um regelmäßige Brutvorkommen
<i>Bedrohte, störungssensible Wiesenvogelarten: Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) und Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</i>	500 m (1.000 m), gilt beim Kiebitz auch für regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften, soweit sie mindestens von regionaler Bedeutung sind
Koloniebrüter: Reiher Möwen Seeschwalben	1.000 m (3.000 m) 1.000 m (3.000 m) 1.000 m (mind. 3.000 m)

Quelle: Abstandsempfehlungen der LAG VSW

Fledermausschutz.

Flugkorridore von Fledermäusen müssen nach neuesten Erkenntnissen der Fledermaus-Forschung freigehalten werden.

**Checkliste "Stellungnahme zu Wind-Vorrangflächen"**

	Ja	Nein
Werden mehr als 2 % der Landesfläche als Vorrangfläche ausgewiesen?		

⇒ Bei "JA" sollte in der Stellungnahme eine Reduzierung auf 2 % bzw. ein Einhergehen von Freigabe von Vorrangflächen und Rückbau bestehender Windparks gefordert werden.

	Ja	Nein
Liegt die Vorrangfläche ganz oder teilweise in einem Tabubereich?		

⇒ Bei "Ja" sollte in der Stellungnahme die Streichung der Fläche gefordert werden.

	Ja	Nein
Haben die Tabubereiche einen ausreichend großen Abstand zur Vorrangfläche (Tabelle 1)?		

⇒ Bei "NEIN" sollte in der Stellungnahme die Einhaltung der Abstände gefordert werden.

	Ja	Nein
Werden die Abstände zu Einzelhäusern (400 m) und Siedlungen (800 m) eingehalten?		

⇒ Bei "NEIN" sollte in der Stellungnahme die Einhaltung der Abstände gefordert werden.

	Ja	Nein
Werden der Boden- und Hochwasserschutz berücksichtigt?		

⇒ Bei "NEIN" sollte in der Stellungnahme die Streichung der Fläche gefordert werden.

	Ja	Nein
Werden die fachlich empfohlenen Abstände zu bedeutenden Vogellebensräumen eingehalten (Tabelle 1)?		

⇒ Bei "NEIN" sollte in der Stellungnahme deren Einhaltung gefordert werden.

	Ja	Nein
Liegt die Vorrangfläche innerhalb eines Hauptflugkorridors oder in einem überregional bedeutsamen Zugkonzentrationskorridor (Tabelle 1)?		

⇒ Bei "JA" sollte in der Stellungnahme die Streichung der Fläche gefordert werden.

	Ja	Nein
Werden die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten eingehalten (Tabelle2)?		

⇒ Bei "NEIN" sollte in der Stellungnahme deren Einhaltung gefordert werden.

	Ja	Nein
Liegt die Vorrangfläche nach dem Gutachten "Charakteristische Landschaftsräume" in einem Tabubereich?		

⇒ Bei "JA" sollte in der Stellungnahme die Streichung der Fläche gefordert werden.

	Ja	Nein
Liegt die Vorrangfläche innerhalb eines bekannten Flugkorridors von Fledermäusen?		

⇒ Bei "JA" sollte in der Stellungnahme die Streichung der Fläche gefordert werden.



## Kapitel 2: Bauleitplanung

### Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land:



Quelle: [www.fachagentur-windenergie.de](http://www.fachagentur-windenergie.de)





Die Anforderungen unter Kapitel 1 sind auch hier zu prüfen und bei Bedarf in der Stellungnahme mit aufzunehmen. Zusätzlich kommt noch die Forderung der bedarfsgesteuerten Hinderniskennzeichnung hinzu.

Hinderniskennzeichnung:

Der BUND SH fordert eine bedarfsgesteuerte Hinderniskennzeichnung, um das Landschaftsbild zu entlasten und mögliche Einflüsse auf das Verhalten von Zugvögeln zu vermeiden. Eine Strahlenbelastung für Mensch und Natur durch die Bedarfssteuerung sollte vermieden werden (z.B. Passivradar der Fa. Dirkshof).

**Checkliste "Stellungnahme bei Errichtung von Windenergieanlagen"**

	Ja	Nein
Liegt das Plangebiet vollständig in einer Wind-Vorrangfläche?		

⇒ Bei "NEIN" sollte in der Stellungnahme eine entsprechende Verkleinerung der Fläche gefordert werden. Evtl. ist die Errichtung der Windkraftanlagen abzulehnen.

	Ja	Nein
Wurde eine fachlich korrekte Artenschutzprüfung durchgeführt?		

⇒ Bei "NEIN" sollten in der Stellungnahme die Mängel möglichst konkret benannt werden und eine entsprechende Nachbesserung gefordert werden. Evtl. ist die Errichtung der Windkraftanlagen abzulehnen.

	Ja	Nein
Wurden alle vorkommenden windkraftsensiblen Arten berücksichtigt?		

⇒ Bei "NEIN" sollten in der Stellungnahme die fehlenden Arten benannt werden und eine entsprechende Nachbesserung gefordert werden. Evtl. ist die Errichtung der Windkraftanlagen abzulehnen.

	Ja	Nein
Kommen nach der Roten-Liste gefährdete Arten vor?		

⇒ Bei "JA": Ist deren Vorkommen hinreichend berücksichtigt worden und sind ausreichende Artenschutzmaßnahmen vorgesehen? Evtl. ist die Errichtung der Windkraftanlagen abzulehnen.

	Ja	Nein
Sind zeitweise Abschaltungen zum Vogel- u/o Fledermausschutz eingeplant?		

⇒ Bei "JA": Ist dadurch der Schutz der Vögel u/o der Fledermäuse ausreichend berücksichtigt? Wenn nicht, sollte in der Stellungnahme eine entsprechende Forderung erhoben werden.

⇒ Bei "NEIN": Ist eine Abschaltung nicht notwendig? Wenn doch, dann sollte in der Stellungnahme eine entsprechende Forderung erhoben werden.

	Ja	Nein
Ist am konkreten Standort ein Monitoring notwendig?		

⇒ Bei "JA" sollte in der Stellungnahme eine entsprechende Forderung erhoben werden.

	Ja	Nein
Ist eine bedarfsgesteuerte Hinderniskennzeichnung vorgesehen?		

⇒ Bei "Nein" sollte in der Stellungnahme eine entsprechende Forderung erhoben werden.

	Ja	Nein
Wurde ein plausibles Lärm- und ein Schattenwurf-Gutachten angefertigt?		

⇒ Bei "NEIN" sollten in der Stellungnahme die Mängel möglichst konkret benannt werden und eine entsprechende Nachbesserung gefordert werden. Evtl. ist die Errichtung der Windkraftanlagen abzulehnen.

### **Link-Liste:**

Leitantrag BUND SH zur Energiewende: [www.bund-sh.de/info\\_service/downloads/](http://www.bund-sh.de/info_service/downloads/)

Beteiligungsleitfaden Windenergie des BUND Baden-Württemberg:  
[www.bund-bawue.de/themen-projekte/klima-und-energie/dialogforum-erneuerbare-energien-und-naturschutz/material-dialogforum/](http://www.bund-bawue.de/themen-projekte/klima-und-energie/dialogforum-erneuerbare-energien-und-naturschutz/material-dialogforum/)

Windseite Land-SH: [www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/W/windenergie.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/W/windenergie.html)

Fachagentur Windenergie: [www.fachagentur-windenergie.de](http://www.fachagentur-windenergie.de)

Diese Arbeitshilfe wurde vom AK Energiewende im Oktober 2016 erstellt
---